HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

Leistungsrechtliche Werte in der Sozialversicherung

2011

Stichtag: 1. Jänner 2011

Rechtsgrundlagen

ASVG	in der Fassung der	75. Novelle
B-KUVG	in der Fassung der	37. Novelle
GSVG	in der Fassung der	37. Novelle
BSVG	in der Fassung der	37. Novelle
FSVG	in der Fassung der	12. Novelle
NVG	in der Fassung der	13. Novelle

Kundmachung
des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Gesundheit über die Aufwertung und Anpassung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2011
(BGBl. II Nr. 403 vom 10. Dezember 2010),
Verordnung
des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, mit der der Anpassungsfaktor für das Jahr 2011 festgesetzt wird (BGBl. II Nr. 360 vom 24. November 2010) und
Verordnung
des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und des Bundesministers für Gesundheit über die Aufwertung und Anpassung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz und dem Beamten- Kranken- und Unfallversicherungsgesetz für das Kalenderjahr 2011 (BGBl. II Nr. 398 vom 7. Dezember 2010)

http://www.sozialversicherung.at
↓
SERVICE
↓
für VERSICHERTE oder für DIENSTGEBER → Zahlen und Fakten → AKTUELLE WERTE

Fassung: 10.1.2011

Leistungsrechtlicher Teil

ÜBERSICHT

Anpassungsfaktor, Beitragsbelastungsfaktor

A. Sozialversicherung der Unselbständigen

I. Pensionsversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Pensionen
2. Höchstbemessungsgrundlage
3. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
4. Richtsatz für Ausgleichszulagen
5. Kinderzuschuss
6. Einkauf von Schul- und Studienzeiten
7. Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension
8. Knappschaftssold
9. Bergmannstreuegeld
10. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

II. Unfallversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Renten
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten
3. Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten
4. Versehrtengeld und Pflegegeld für Schüler und Studenten
5. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG)

III. Krankenversicherung:

1. Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 ASVG
2. Krankengeld
3. Kostenanteil bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln
4. Wochengeld
5. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG)

B. Sozialversicherung der Selbstständigen (gewerblich Selbstständige, Bauern und freiberuflich selbstständig Erwerbstätige)

I. Pensionsversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Pensionen, Einmalzahlungen
2. Höchstbemessungsgrundlage
3. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung
4. Richtsatz für Ausgleichszulagen
5. Kinderzuschuss

II. Unfallversicherung:

1. Prozentsatz der Erhöhung der Renten
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten
3. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich selbstständig Erwerbstätige
4. Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte
5. Bemessungsgrundlage für Bauern

C. Rezeptgebühr

1. Höhe der Rezeptgebühr
2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr

D. Service-Entgelt für die e-card

1. Höhe des Service-Entgelts
2. Grenzbeträge für die Befreiung vom Service-Entgelt

E. Behandlungsbeitrag(nur im BSVG)

F. Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Höhe der Zuzahlungen
2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen

LEISTUNGEN

Anpassungsfaktor (§ 108 Abs. 5 ASVG) für 2011 1,012

A. SOZIALVERSICHERUNG DER UNSELBSTÄNDIGEN

I. Pensionsversicherung:

1.	Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2011: Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2011 nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt erhöht:		
	bis € 2.000,--		1,2 %
	mehr als € 2.000,-- bis zu € 2.310,-- (Einschleifregelung)		1,2%-0%
2.	Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 23 Jahre“).....	€	3.608,93
3.	Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung.....	€	920,34
4.	Richtsatz für Ausgleichszulage (§ 293 ASVG)		
	für allein stehende Pensionisten	€	793,40
	für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	€	1.189,56
	Diese Richtsätze - außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension - erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 291,82 nicht erreicht, um		122,41
	für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
	a) bis zum 24. Lebensjahr.....	€	291,82
	falls beide Elternteile verstorben sind	€	438,17
	b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres.....	€	518,56
	falls beide Elternteile verstorben sind	€	793,40
	Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von	€	188,76
	außer Betracht (§ 292 Abs. 4 lit. h ASVG).		
	Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage ist der Wert der vollen freien Station	€	253,51
	(§ 292 Abs. 3 ASVG).		
5.	Kinderzuschuss (§ 262 ASVG)	€	29,07
6.	Nachkauf von Schul- und Studienzeiten (§ 227 Abs.3 ASVG); damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten. Dieser Beitrag beträgt für jeden Ersatzmonat des Besuchs einer mittleren, höheren Schule oder Hochschule	€	957,60
	(ohne allfälligen Risikozuschlag)		
7.	Grenzbetrag für die Anhebung einer Witwen/Witwerpension (§ 264 Abs. 6 ASVG).....	€	1.716,63
8.	Knappschaftssold (§ 283 ASVG) Der Knappschaftssold beträgt monatlich	€	93,90
9.	Bergmannstreuegeld (§ 288 ASVG) Das Bergmannstreuegeld beträgt für jedes volle Jahr einer Gewinnungshauertätigkeit oder ihr gleichgestellten Tätigkeit.....	€	1.408,80

insgesamt höchstens	€	14.088,00

10. Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1	€	154,20
Stufe 2	€	284,30
Stufe 3	€	442,90
Stufe 4	€	664,30
Stufe 5	€	902,30
Stufe 6	€	1.260,00
Stufe 7	€	1.655,80

II. Unfallversicherung:

1. Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2011 ..... 1,2 %

2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG)
   Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch ..... € 76,31 gewährt.

3. Bemessungsgrundlage für Schüler und Studenten (§ 181b ASVG)
   Bemessungsgrundlage für Barleistungen an Schüler und Studenten ist

a)	nach dem 15. bis Vollendung des 18. Lebensjahres	€	8.806,59
b)	nach dem 18. bis Vollendung des 24. Lebensjahres	€	11.743,25
c)	nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€	17.614,55

4. Versehrtengeld für Schüler und Studenten (§ 212 Abs.3 ASVG)
   Schüler und Studenten erhalten ein einmaliges Versehrtengeld für Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit bei mindestens 20 % Erwerbsminderung durch drei Monate. Dieses Versehrtengeld beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

20 v.H. bis unter 30 v.H.	€	611,37
30 v.H. bis unter 40 v.H.	€	1.329,87
40 v.H.	€	2.454,88
und für je weitere 10 v.H.	€	613,60

5. Bemessungsgrundlage bei Einbeziehung in die Zusatzversicherung (§ 22a ASVG) gemäß § 181a Abs. 2 ASVG
   Die Bemessungsgrundlage beträgt unabhängig vom Erwerbseinkommen des Versicherten mindestens ..... € 26.421,83

III. Krankenversicherung:

1. Erwerbslosigkeit im Sinne des § 122 Abs. 2 Z 2 ASVG i.V.m. § 122 Abs. 4 ASVG liegt auch dann vor, wenn das Entgelt aus einem zweiten Beschäftigungsverhältnis nicht mehr als ..... € 448,26 monatlich, beträgt.

2. Krankengeld

a) Krankengeld für § 19a ASVG-Selbstversicherte (§ 141 Abs. 5 ASVG), für den Kalendermonat.....€ 134,33

b) Erhöhung des Krankengeldes (§ 141 ASVG)
Anspruch des Versicherten auf erhöhtes Krankengeld für einen Angehörigen besteht dann nicht, wenn dieser aus Erwerbstätigkeit oder aus Bezügen von der Sozialversicherung (ausgenommen Pflegegeld nach dem BPGG) ein monatliches Einkommen von mehr als..... € 448,26 bezieht.

3. Der Kostenanteil des Versicherten beträgt

a) bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln mindestens ..... € 28,00

b) bei Sehbehelfen mindestens ..... € 84,00

4. Wochengeld gemäß § 162 Abs. 3a ASVG für § 19a ASVG-Selbstversicherte täglich..... € 8,00

5. Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz seit 1.1.2010 für Geburten ab dem 1.10.2009

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

bei einer Bezugsdauer von 30 Monaten
(+ 6 Monate bei Teilung mit Partner)..... € 14,53

bei einer Bezugsdauer von 20 Monaten
(+ 4 Monate bei Teilung mit Partner)..... € 20,80

bei einer Bezugsdauer von 15 Monaten
(+ 3 Monate bei Teilung mit Partner)..... € 26,60

bei einer Bezugsdauer von 12 Monaten
(+ 2 Monate bei Teilung mit Partner)..... € 33,00

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens 2 Monate der Partner) in der Höhe von 80 % des letzten Nettoeinkommens mit mindestens ..... € 33,00
…….bis maximal ..... € 66,00

Einkommensermittlung

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen bzw. das Einkommen des (Ehe)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2011 beträgt 60 % des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder..... € 16.200,00
(absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von..... € 5.800,00
möglich.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld
Der Zuschuss zum Kinderbetreuungsgeld wurde in eine Beihilfe umgewandelt. Für Geburten ab 1.1.2010 können Bezieher einer Pauschalvariante maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine tägliche Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von ..... € 6,06
beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für den Antragsteller jährlich.... € 5.800,00
und für den Partner € 16.200,00. Diese Beihilfe ist im Gegensatz zum Zuschuss-Modell nicht rückzahlbar.

B. SOZIALVERSICHERUNG DER SELBSTÄNDIGEN

I. Pensionsversicherung:

1. Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 2011:
Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2011 nach Maßgabe

der gesetzlichen Bestimmungen wie folgt erhöht:

bis € 2.000,--		1,2 %
mehr als € 2.000,-- bis zu € 2.310,-- (Einschleifregelung)		1,2%-0%
2. Höchstbemessungsgrundlage (auf Basis der „besten 23 Jahre“)	€	3.608,93
3. Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	€	920,34
4. Richtsatz für Ausgleichszulage (§ 150 GSVG, § 141 BSVG) ab 1. Jänner 2011		
für allein stehende Pensionisten	€	793,40
für Pensionisten, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben	€	1.189,56
Diese Richtsätze - außer bei Beziehern einer Witwen-(Witwer)pension - erhöhen sich für jedes Kind, dessen Nettoeinkommen € 291,82 nicht erreicht, um	€	122,41
für Pensionsberechtigte auf Waisenpension		
a) bis zum 24. Lebensjahr	€	291,82
falls beide Elternteile verstorben sind	€	438,17
b) nach Vollendung des 24. Lebensjahres	€	518,56
falls beide Elternteile verstorben sind	€	793,40
Bei Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage bleibt bei Lehrlingsentschädigungen der Betrag von	€	188,76
außer Betracht (§ 149 Abs. 3 lit. h GSVG, § 140 Abs. 3 lit. h BSVG).		
Bei der Berücksichtigung des Nettoeinkommens für die Ermittlung der Ausgleichszulage ist der Wert der vollen freien Station	€	253,51
(§ 149 Abs. 3 GSVG, § 140 Abs. 3 BSVG).		
5. Kinderzuschuss (§ 144 GSVG, § 135 BSVG)	€	29,07

II. Unfallversicherung:

1. Erhöhung der Renten ab 1. Jänner 2011		1,2 %
2. Kinderzuschuss zu Schwerversehrtenrenten (§ 207 ASVG)		
Schwerversehrten wird für jedes Kind ein Kinderzuschuss im Ausmaß von 10 % der Versehrtenrente, höchstens jedoch	€	76,31
gewährt.		
3. Bemessungsgrundlage für gewerblich Selbstständige und freiberuflich Selbstständige		
Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die in der Unfallversicherung teilversicherten gewerblich und freiberuflich Selbstständigen gilt ein Betrag von	€	17.614,55
Die zusätzliche Bemessungsgrundlage beträgt bei Entrichtung eines Höherversicherungsbeitrages		
von € 98,35	€	11.190,36
von € 147,74	€	16.868,14
4. Ab 2011 monatlicher Unfallversicherungsbeitrag für GSVG-Versicherte	€	8,20
5. Bemessungsgrundlage für Bauern	€	17.614,55
Als Bemessungsgrundlage für Geldleistungen an die nach dem BSVG unfallversicherten Bauern, die gleichzeitig nach dem ASVG und (oder) GSVG eine Pension beziehen, gilt für Betriebsrenten an Schwerversehrte		
sowie für Witwen(Witwer)renten	€	11.190,36
in allen übrigen Fällen	€	5.594,75
wenn die Summe aller Bemessungsgrundlagen höher als	€	17.614,55
ist.		

C. REZEPTGEBÜHR

1. Höhe der Rezeptgebühr ..... € 5,10

2. Grenzbeträge für die Befreiung von der Rezeptgebühr
   a) Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte
      € 793,40 (für Alleinstehende) bzw.
      € 1.189,56 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)
      nicht übersteigen, sowie
   b) Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen und deren monatliche Nettoeinkünfte
      € 912,41 (für Alleinstehende) bzw.
      € 1.367,99 (für Ehepaare bzw. Lebensgefährten)
      nicht übersteigen, sind auf Antrag von der Entrichtung der Rezeptgebühr zu befreien.

   Die angeführten Grenzbeträge erhöhen sich für jedes Kind um € 122,41.
   Ist oder wäre bei Pensionsbeziehern gemäß § 292 Abs. 8 ASVG (§ 149 GSVG, § 140 BSVG) ein Ausgedinge anzurechnen, so darf das monatliche Nettoeinkommen 80 % der in lit. a bzw. 95 % der in lit. b genannten Grenzbeträge nicht übersteigen.

D. SERVICE-ENTGELT für die e-card:

1. Höhe des Service-Entgelts ..... € 10,00

2. Grenzbeträge für die Befreiung vom Service-Entgelt
   (siehe Abschnitt C Punkt 2)

E. BEHANDLUNGSBEITRAG (nur im BSVG):

..... € 8,44

F. ZUZAHLUNGEN BEI MASSNAHMEN DER REHABILITATION UND BEI MASSNAHMEN DER FESTIGUNG DER GESUNDHEIT UND DER GESUNDHEITSVORSORGE IN DER KRANKEN- UND PENSIONSVERSICHERUNG:

1. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:
   monatliches Bruttoeinkommen von € 793,41 bis € 1.374,78 ..... € 7,00
   monatliches Bruttoeinkommen über € 1.374,78 bis € 1.956,17 ..... € 12,00
   monatliches Bruttoeinkommen über € 1.956,17 ..... € 17,00

2. Grenzbetrag für die Befreiung von Zuzahlungen:
   Personen, deren monatliche Bruttoeinkünfte ..... € 793,40
   nicht übersteigen.

   Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.